

well as the one suggested above for Ennian *atque atque*, provide evidence for the reality of iterative preverb repetition from a third Indo-European dialect.

In view of W. Schulze's discussion of preverbal derivatives in **-tyo-* (*Kl. Schr.* 70–1), the existence of a derived adjective *propitius* (Wackernagel-Debrunner, *Altind. Gram.* II, 2 698) provides further formal support for the ultimately preverbal origin of *prope*. The inner-Latin semantics "standing nearby" > "favorable" are simple enough, even without invoking the frequently hieratic function of **pro*.

„Töten“ und „Sterben“ in Caesars Sprache

VON ILONA OPELT, Düsseldorf

Der großartige Tod: des Kriegers, des Weisen, schließlich des Märtyrers, war und blieb einer der grandiosen Vorwürfe der griechischen und auch der lateinischen Literatur. Die *magnae mortes* waren ein Lieblingsthema des Lucan oder Tacitus¹⁾.

Das wichtigste Erfordernis an die gelungene Schilderung des heroischen Untergangs ist die Anschaulichkeit der Bedrohung. Ein Paradebeispiel dafür ist Caesars eigener Tod (Sueton *div. Iul.* 81. 82; Plutarch *v. Caes.* 66)²⁾. Dementsprechend ist auch die Bezeichnung der Tötungshandlung konkret: Sueton sagt: *ita tribus et viginti plagis confossus est uno modo ad primum ictum gemitu sine voce edito*.

Der Gegensatz zu diesem großartigen Sterben ist ein anonymes Vorgang: die physische Vernichtung der Existenz. Dieser Tod ist für den Ausgang des Kampfgeschehens entscheidend; er ist für den Feldherrn Caesar wichtig; trotz aller unbestrittenen fairen Würdigung des physischen Mutes³⁾ überwiegt bei der Darstellung der Elimination des Gegners oder bei der des Untergangs der eigenen Leute

¹⁾ A. Ronconi, *Exitus illustrium virorum*: RAC 6, 1258–1268 behandelt Exemplarsammlungen solchen vorbildlichen Sterbens. — W. Metger, *Kampf und Tod in Lucans Pharsalia*, Diss. Kiel 1957 mit I. Opelt, *GNOMON* 30, 1958, 449f.

²⁾ M. Gelzer, *Caesar, Der Politiker und Staatsmann* Wiesbaden ⁶1960, 304₂₆₈ im folgenden: Gelzer; J. Carcopino, *Jules César*, Paris ⁵1968, 564_{1.2.3.4.}; im folgenden: Carcopino.

³⁾ Man erinnere sich an B. G. 6, 40, 7; 7, 25, 2; 7, 50, 6 unten S. 115 mit den Angaben über den Tod besonders tapferer Centuriones.

„Sachlichkeit“, Kürze, bewußte Unanschaulichkeit der Tötungshandlung. Dies tritt bei der Betrachtung der von Caesar gewählten Verba des Tötens und Sterbens klar in Erscheinung. Die Flucht vor der Anschaulichkeit steigert sich im *Bellum civile* (B. c.) dabei noch, verglichen mit dem Sprachgebrauch des *Bellum Gallicum* (B. G.) Dies muß nicht nur Tendenzen des Attizismus⁴⁾ widerspiegeln, sondern kann auch politischen Absichten zu verdanken sein.

Wir gruppieren die Ausdrücke dieses Wortfelds nach der Frequenz; sie ist der deutlichste Exponent des Stilwillens Caesars⁵⁾.

Die Tötungshandlung bezeichnet Caesar mit folgenden Verben: *interficere*, *occidere* (im B. c. nur 1 mal noch gebraucht), *concidere* (nur 3 mal), *necare* (im B. c. nur 1 mal), *exanimare* (nur im B. G. gebraucht), *immolare* (vom Menschenopfer, nur im B. G.), *caedes facere* oder passivisch *fit magna caedes* (nur im sprachlich auffälligen 7. Buch des B. G.)⁶⁾, *cremare*, lebendig Verbrennen (nur im B. G.). Für die Tötung als Strafmaßnahme steht, ebenfalls nur im B. G., *supplicium sumere*.

Für den Vollzug des Selbstmordes, der selbstverständlich weit seltener begegnet als Töten und Sterben, erscheinen okkasionelle Prägungen: *sibi mortem consciscere* (nur im B. G.), *se exanimare* (nur im B. G.), der Euphemismus *suae vitae durius consulere*⁷⁾, *se interficere* (1 mal).

⁴⁾ L. Holtz, C. Iulius Caesar quo usus sit in orationibus dicendi genere, Diss. Jena 1913, 49–53 bestreitet Caesars Attizismus; er läßt ihn als Anhänger der rhodischen Schule das *genus medium* vertreten. Man erinnere sich an die bekannte Kontroverse Cicero: Caesar im Brutus.

⁵⁾ H. Oppermann, Caesars Stil, Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung 7, 1931, 111–125 nimmt als Beispiel nur das B. c.; P. T. Eden, Caesar's style, Inheritance versus Intelligence: Glotta 40, 1962, 74–107. stellt einen stilistischen Vergleich zwischen den Annalisten, Piso, Livius und Caesar an; er untersucht auch den Anteil nicht gebrauchter Wörter, gemiedener Vulgarismen; W. Richter, Caesar als Darsteller seiner Taten, Heidelberg 1977, nützlich: 180–190 zum Wortschatz: Umgangssprachliche Fremdwörter, Unterschied zwischen B. G. und B. c.; O. Dernoscheck, De elegantia Caesaris, Diss. Leipzig 1903, untersucht 52–68 Unterschiede im Verbalgebrauch des B. G. und B. c. Dort 58f. über Wörter für „Angreifen“, jedoch nicht für „Töten“.

⁶⁾ R. Freese, Beiträge zur Beurteilung der Sprache Caesars, Diss. München 1900, 65–67 über den Verbalgebrauch; im ganzen sei das 1. und das 7. Buch nicht genügend ausgefeilt. G. Ihm, Die stilistische Eigenart des 7. Buches: Philol. Suppl. 6, 1893.

⁷⁾ Unter den von mir aufgeführten wenigen Selbstmordeuphemismen: Art. Euphemismus: RAC 5, 953 fehlt dieser Ausdruck noch; dort nur *impendentibus contumeliis se eripere* (Suet. Nero 49, 1).

Für „Sterben“ gebraucht Caesar folgende Ausdrücke: *cadere*, *concidere*, *occidere* (nur 1 mal), *perire*, *deperire* (nur 2 mal), *interire*, *desiderari*, *amitti*, *opprimi* (sehr konkret: zu Tode getreten werden), *vulneribus confici* (1 mal), doch ist die Bedeutung „den Verwundungen erliegen“ nicht unbedingt gesichert.

Der häufigste Ausdruck für den Vollzug der Tötungshandlung ist *interficere*. Seine Grundbedeutung war neutral: „Dazwischentun“ (ähnlich im Sanskrit „Verbergen“)⁸⁾, die der Elimination von Lebewesen hat sich erst allmählich entwickelt, als ursprünglich verhüllende Bezeichnung; durch den mechanischen Gebrauch wird die Tabuisierung allerdings etwas abgenützt.

Caesar verwendet *interficere* 78mal im B. G.; 54mal im B. c. *Interficere* erscheint bei Kampfhandlungen von Caesars Truppen, gerne auch mit schematischen Bestimmungen: B. G. 2, 23, 1 (*magnam partem* scil. *hostium*); 1, 54, 4 (*reliquos omnes*); 2, 10, 3 (*circumventos*); 2, 11, 6; 3, 6; 3, 21, 2; 3, 22, 3; 3, 28, 4; 5, 15, 2 (schematisierender Ablativus absolutus; *compluribus interfectis*); 5, 17, 4; 5, 21, 6; 5, 22, 2 (schematisierender Ablativus absolutus; *multis eorum* (scil. *Britannorum*) *interfectis*); 5, 43, 5; 5, 44, 11; 5, 44, 13 (*compluribus interfectis*); 6, 8, 7; 6, 34, 5; 7, 14, 10; 7, 28, 3; 7, 41, 1; 7, 42, 6 (schematisch: *multis utrimque interfectis*); 7, 50, 5; 7, 62, 7. 9; 7, 65, 2; 7, 67, 5; 7, 70, 7 (*multis interfectis*); 7, 77, 8; 7, 80, 8; 88, 7; 7, 1, 8 in der Kriegspropaganda der Gallier.

Objekt der Tötungshandlung im Kampfeschehen sind aber auch Caesars Truppen: 2, 25, 1; 3, 20, 1 (über Lucius Valerius Praeconius: *legatus interfectus esset*); 4, 37, 1 (Androhung der Morini; Ultimatum: *si se interfici nollent, arma ponere*); 4, 12, 3; 4, 12, 6; 4, 15, 1; 4, 31, 5; 5, 15, 5 (*Quintus Laberius Durus tribunus militum interficetur*); 5, 35, 7 (*Quintus Lucanius*); 5, 37, 2 (*Sabinus paulatim circumventus interficetur*); ebd. 4 (*Lucius Cotta pugnans interficetur*); die Namensnennungen besiegeln das Desaster der von Titurius Sabinus und Cotta angeführten, von den Eburonen umzingelten und vernichteten Legionen)⁹⁾; 5, 38, 3. 4; 5, 55, 1; 7, 14, 8; 7, 50, 3 (Lucius Fabius centurio); 7, 55, 5.

⁸⁾ Vgl. Walde-Hofmann, Etymologisches Wörterbuch 1, Heidelberg 1938, 443, Sandoz, BSL 71/1, 1976, 207–219; Thes. l. L. VII, 1, 2191–2195 geht von der Grundbedeutung „*perdere, tollere*“ *quolibet modo* aus. Also „beseitigen“ usw. Von der abgeleiteten Bedeutung *necare* (Spalte 2192) ist der früheste Beleg bei Plautus; die Caesarbelege sind nicht vollständig, auch nicht differenzierend, aufgeführt. 2194 werden die Belege, die den Vollzug der Todesstrafe bezeichnen, abgehoben. Die übertragene Bedeutung hier ohne

⁹⁾ Dazu Gelzer 129f.; Carcopino 301.

[Belang.

Im B. c. sind die Objekte der Tötungshandlung die Pompeiani: 1,46,5; 1,55,2; 1,58,4 (Albici, Hilfstruppen der Leute von Massilia)¹⁰; 1,70,5 (*circumventi interficiuntur*); 1,72,3 (*movebatur* [scil. Caesar] *etiam misericordia civium quos interficiendos videbat!*); 2,14,6 (Bürger von Massilia); 2,26,5; 2,26,4 (schematisches *magnum pedutum numerum*); 2,34,3; 2,35,2 (beinahe geglückte Tötung des feindlichen Kommandanten Varus); 2,35,3. 5; 2,38,5; 3,9,7 (schematisches *magno numero interfecto*: heldische Abwehr der römischen Bürger von Salona); 3,27,2; 3,28,6; 3,37,3; 3,38,4; 4,46,6 (*compluribus interfectis*); 3,52,2 (*compluribus interfectis*); 3,22,3 (Caelius, Anführer); 3,67,6; 3,75,5; 3,99,5 (L. Domitius, Anführer); 3,84,5; 3,93,7; 3,112,7 (*paucis utrimque interfectis*).

Den getöteten Anhängern des Pompeius stehen auch Caesars Verluste gegenüber; die freilich seltener erwähnt sind. Caesars Truppen oder seine Leute sind Opfer der Feinde: bei Kampfhandlungen: 1,80,5; 2,35,2 (Fabius, einer der Leute des Curio); 2,42,2 (Leute des Curio); 2,42,4 (*Curio proelians interficitur*)¹¹; 5 (*milites ad unum omnes interficiuntur*); 3,8,3; 3,64,4 (*omnibus primae cohortis centurionibus interfectis*); 3,99,2 (*interfectus est etiam fortissime pugnans Crastinus*); 3,106,5.

Interficere bedeutet nicht nur die Tötung im Kampfe, sondern auch Tötung ohne Gegenwehr. Die Bedeutungsbreite reicht von der rechtlichen Sanktionsmaßnahme bis zum Mord. Wo einmal, vereinzelt, Tiere die Objekte dieser Handlung sind, geht es um Jagd oder Notschlachtung.

Interficere bezeichnet den Vollzug der Todesstrafe an des Ehebruchs schuldigen Frauen durch die Gallier. B. G. 6,19,3: *De uxori-bus in servilem modum quaestionem habent, et si compertum est, igni atque omnibus tormentis excruciatas interficiunt*¹²).

Ebenfalls als Sanktionsmaßnahme ließe sich die Tötung des Celtillus (B. G. 7,4,1: *Celtillus, quod regnum appetebat, a civitate erat interfectus*) oder die Eliminierung des Senats der Aulerci, Eburovices und Lexovii interpretieren: diese jedenfalls als politische Maß-

¹⁰) Zu den Albici: Ihm, RE I, 1, 1812: „gallischer Volksstamm in Gallia Narbonensis“; Carcopino 384; zur Belagerung von Massilia auch Gelzer 195.201.

¹¹) Zum Tode Curios vgl. Gelzer 202₁₃₄; Carcopino 441–443.

¹²) Thes. l. L. VII, 1, 2194 führt als frühesten Beleg Cic. Cat. 2, 3 an (man vgl. Liv. 26, 16, 6). Unsere Caesar-Belege sind dort unter dem Verweis „al.“ subsumiert.

nahme (B. G. 3,17,3: *Aulerci Ebuovices Lexovii senatu suo interfecto, quod auctores belli esse nolebant, portas clauserunt*).

Ebenso will Caesar auch die Tötung des Häduers Dumnorix¹³) verstanden wissen für den Fall, daß er Widerstand leiste. B. G. 5,7,7: *si vim faciat, interfici iubet*. ebd. 9: *illi circumstant hominem atque interficiunt*. Als Parallele ist der Tötungsbefehl des Labienus gegen den Treverer Indutiomarus zu beurteilen¹⁴). B. G. 5,58,4: *Neu quis quem alium prius vulneret, quam illum (Indutiomarus) interfectum viderit*. Ebd. 8: *in ipso fluminis vado deprensus Indutiomarus interficitur caputque eius refertur in castra*; wiederaufgenommen 6,2,1: *interfecto Indutiomaro*. Ebenso will Caesar die Tötung des Pothinus bewerten. B. c. 3,112,12: *Pothinus . . . a Caesare est interfectus*¹⁵).

Von diesen als rechtmäßig gedeuteten Tötungsmaßnahmen unterscheiden sich andere, ebenfalls mit dem Verbum *interficere* bezeichnete, die Caesar als unrechtmäßig verurteilen will. Nur selten sind Caesarianer dabei handelnd gedacht; es sind Befürchtungen oder Verdächtigungen. So sorgt Caesar, seine aufgebrachten Soldaten könnten die gesamte Zivilbevölkerung von Massalia niedermachen, und begegnet dem durch einen warnenden Brief an Trebonius: B. c. 2,13,3: *ne gravior permoti milites . . . omnes puberes interficerent*. Der Häduer Dumnorix verdächtigt Caesar, er wolle die gallischen Geiseln nach Britannien verschleppen und dort ermorden. B. G. 5,6,5: *id esse consilium Caesaris, ut quos in conspectu Galliae interficere vereretur, hos omnes in Britanniam traductos necaretur*. Dabei unterstreicht das Synonym die Grausamkeit Caesars. Gehässig insinuiert Litaviccus, die Häduerfürsten Eporedorix und Viridomarus seien von den Römern wegen angeblichen Verrats ohne Prozeß ermordet worden. B. G. 7,38,2: *Principes civitatis Eporedorix et Viridomarus insimulati prodicionis ab Romanis indicta causa interfecti sint . . .* (darauf wird ebd. 3.4.7 Bezug genommen, und Caesar widerlegt durch seinen Befehl 7,40,5 ausdrücklich diese irrije Meinung der Häduer).

¹³) Zu den Vorgängen Gelzer 128f.; Carcopino kommentiert sie nicht. M. Rambaud, *L'art de la déformation historique dans les commentaires de César*, Paris 1960, 167, 171, 317f.

¹⁴) Dazu nochmals Gelzer 130; Carcopino 302; Rambaud 100–104 (Trennung zusammengehöriger Tatsachen 174).

¹⁵) Nochmals Carcopino 423₂; 477₃; Gelzer 228–230; von Rambaud diesmal nicht zur Argumentation benützt.

Die Vollbringer des Unrechts sind überwiegend Caesars Gegner¹⁶). Obwohl der Konsul L. Cassius im Kampfe gefallen war, wird seine Tötung durch die Tigurini zunächst wie ein Mord beschrieben. B. G. 1, 12, 5: *Hic pagus (Tigurinus) patrum nostrum memoria L. Cassium consulem interfecerat* (1, 7, 4 setzt Caesar das schärfere Synonym *occisus*); und deutlicher schreibt er erst 1, 12, 7: *soceri L. Pisonis avum L. Pisonem legatum Tigurini eodem proelio quo Cassium interfecerant*. Also handelt es sich nur um einen Scheinbeleg für *interficere* in der Bedeutung „Ermorden“; aber dies ist die Absicht Caesars; ähnlich wird der Tod des Crassus durch die Parther stilisiert. B. c. 3, 31, 3: *Parthis post se relictis, qui paulo ante M. Crassum imperatorem interfecerant*.

Ariovist prahlt, wenn er Caesar umbringen ließe, wäre dies vielen römischen Nobiles lieb. B. G. 1, 44, 12: *quodsi eum (Caesarem) interfecerit, multis se nobilibus . . . populi Romani gratum esse futurum*.

Die Atuatuca überantworten sich lieber den Römern, als sich der Grausamkeit der Nervii auszusetzen. B. G. 2, 31, 6: *sibi praestare . . . quamvis fortunam a populo Romano pati, quam ab iis per cruciatum interfici inter quos dominari consuissent*. Usipeter und Tenctherer machen die Menapii nieder: *His interfectis* (B. G. 4, 4, 7).

Als Mord erscheint die Beseitigung des Inianuvetitus durch Cassivellaunus. (B. G. 5, 20, 1: *cuius pater Inianuvetitus . . . interfectus . . . erat a Cassivellauno*), ferner die des Tasgetius durch die Carnutes (B. G. 5, 25, 3. 4 u. 29, 2), sowie der Versuch der Senones gegen Cavarinus (B. G. 5, 54, 2); Clodius' Ermordung durch Milo wird mit demselben Wort bezeichnet (B. c. 3, 21, 4), ebenso die Tötung der Nobilität der Häduer durch die Sequani (B. G. 6, 12, 3).

Mit demselben Wort *interficere* (also als völkerrechtlich zu mißbilligenden Mord) brandmarkt Caesar den Überfall der Carnutes auf die römischen Bürger von Cenabum¹⁷), unter denen Fufius Cita als *honestus eques Romanus*, dem die Getreideversorgung obliegen hätte, besonders genannt wird (B. G. 7, 3, 1). Der gehässige Litavicus fordert mit *hos latrones interficiamus* (B. G. 7, 38, 8) zur Er-

¹⁶) Aufschlußreich für die Tendenz Caesars; dazu Rambaud; zur Ariovistepisode Gelzer 97–101; Carcopino 247–249; auch H. Diller, Caesar und Ariovist; Wege der Forschung 43, Wiesbaden 1976, 189–207, zu Dumnorix nochmals Carcopino 242–244; Gelzer 128f. Die Tötung des Dumnorix oben S. 107 und sein Verhalten bilden in der Darstellung Caesars eine konsequente Abfolge. Der Leser soll sie in derselben Weise konzipieren.

¹⁷) Dazu nochmals Carcopino 305f.; Gelzer 140₂₃₀, Rambaud 332.

mordung römischer Bürger auf und führt dies auch durch (ebd. 9: *ipsum crudeliter excruciatos interficit*)¹⁸).

Im *Bellum civile* werden mit *interficere* Unrechtshandlungen der Pompeiani gekennzeichnet. So die Niedermetzlung von Caesars Soldaten, die infolge der Fraternalisierung im pompeianischen Lager waren, durch Petreius (B. c. 1,75,2; 1,76,4); Caesar bezieht sich in seiner Rede ausdrücklich darauf (1,85,2; tendenziös 3: *homines imperitos et per conloquium deceptos crudelissime interfecisse*)¹⁹). Ebenso wird die Tötung der gesamten Besatzung der aufgebrachten Schiffe durch Bibulus²⁰) charakterisiert (B. c. 3,14,3: *Bibulus de servis liberisque omnibus ad inpubes supplicium sumit et ad unum interficit*). Den Mordversuch der Allobroger Roucillus und Aecus an seinem praefectus equitum schildert Caesar folgendermaßen (B. c. 3,60,4): *primum conati sunt praefectum equitum C. Volusenum interficere . . . ut cum munere aliquo perfugisse ad Pompeium viderentur*. Die Behandlung, die Labienus²¹) den gefangenen caesarianischen Soldaten angedeihen läßt, bietet eine gewollte Parallele zum Verfahren des Petreius und des Bibulus. B. c. 3,71,4: *captivos . . . commilitones appellans* (höhnisch) . . . *in omnium conspectu interfecit*. Am Verfahren des Otacilius Crassus in Lissus an den gefangenen Rekruten Caesars wird das Unrecht *expressis verbis* angeklagt. B. c. 3,28,4: *Qui omnes (tirones) . . . contra religionem iuris iurandi in eius conspectu crudelissime interficiuntur*.

Weitere Mordtaten begehen die Ägypter. Der Tod des Pompeius²²) wird etwas ausführlicher geschildert. B. c. 3,104,2: *L.*

¹⁸) Dazu nochmals Carcopino 321₂; Gelzer 144f. Zu *latrones*, als Terminus des „geistigen Widerstandes gegen Rom“, vgl. I. Opelt, Die lateinischen Schimpfwörter und verwandte sprachliche Erscheinungen, Heidelberg 1965,

¹⁹) Dazu Carcopino 391; Gelzer 198, Rambaud 340. [186.

²⁰) Charakteristik des Bibulus bei Carcopino 403; 407; Gelzer 207f., Rambaud 346₁₈₄.

²¹) Zu T. Labienus, einst dem unbezweifelten fähigsten Legaten Caesars: Carcopino 413: ‚meilleur de ses lieutenants‘ (jetzt des Pompeius) Gelzer 122f. 220; umfassend Münzer: Labienus Nr. 6: RE XII, 1, 260–270. Parteiwechsel des Labienus wurde angeblich wegen seiner Bereicherungen vollzogen, weil er Sanktionen Caesars befürchtete.

²²) Zum Tode des Pompeius vgl. M. Gelzer, Pompeius, ²München 1954, 241–243; Caesar 277; Carcopino 416–418. Des Kontrastes wegen sei an die Schilderung von Pompeius' Tod bei Lucan 8,595–636 erinnert. Wie Caesar oben S. 103 bei Sueton unterdrückt auch hier Pompeius jeden Schmerzenslaut: *continuitque animam ne quas effundere voces vellet et aeternam fletu corrumpere famam* (613–617). Auch die Verhüllung des Hauptes fehlt nicht. Zur tendenziösen Zeichnung des Pompeius: Rambaud 352–358.

Septimium tribunum militum ad interficiendum Pompeium miserunt. 3 ab his liberaliter ipse appellatus et quadam notitia Septimi perductus . . . naviculam conscendit cum paucis suis; ibi ab Achilla et Septimio interficitur. Achilles vergreift sich dann auch an den Vermittlern Caesars, Dioscorides und Serapion, die ihm von einer Mission in Rom bekannt waren. B. c. 3, 109, 5: *quos (Dioscoridem et Serapionem), corripit et interfici iussit; quorum alter accepto vulnere occupatus per suos pro occiso sublatus, alter interfectus est.* Der Anhang des Achilles beseitigt auch die beiden Söhne des Bibulus (ebd. 3, 110, 6).

Von diesem spezifischen Gebrauch „eine unrechtmäßige Tötungshandlung begehen“ unterscheiden sich die übrigen *interficere*-Belege; ihre Bedeutung ist eine Seltenheit. Von *se interficere*, als dem Vollzug des Selbstmords durch die verzweifelten Leute des Titurius Sabinus abgesehen (B. G. 5, 37, 6), unten S. 114, handelt es sich um verbale Iunkturen, deren Objekte Tiere sind²³). *Interficere* heißt „auf der Jagd erlegen“ (B. G. 6, 28, 2f.) oder (B. c. 1, 81, 7), die Notschlachtung der Troßpferde oder (B. G. 6, 43, 2) die Vernichtung der Weidetiere während der Kampfhandlungen.

Das zweithäufigst gebrauchte Synonym ist das brutalere Verbum *occidere*²⁴); wohl wegen des etymologisch durchsichtigen Bezugs zum Stamm *caedere* hat Caesar, wie wir meinen, im B. c. von seiner Verwendung Abstand genommen. Im B. G. wird es 17mal gebraucht. *Occidere* hat nicht den schillernden Bedeutungsumfang, sondern wird (synonym mit *interficere*) nur von Tötungsmaßnahmen im Kampfe ausgesagt. Der parallele Gebrauch mit *interficere* an einigen dieser Stellen zeigt, daß die brutale Grundbedeutung nicht hervorgehoben werden soll; um diesen Irrtum nicht zu erzeugen, hat, so wollen wir meinen, Caesar schließlich ganz auf die Verwendung von *occidere* verzichtet.

Objekte der Tötungshandlung sind Caesars Gegner: B. G. 1, 54, 1 (die fliehenden Sueben); 2, 10, 2 (man beachte die klischeehafte Wendung: *magnum eorum [scil. hostium] numerum occiderunt*); 2, 33, 5 (Attuatuci); 3, 19, 4 (klischeehafte Wendung: *magnum eorum numerum occiderunt*); 4, 35, 9 (*complures ex iis occiderunt*); 4, 37, 3

²³) Diese Rubrik im Thes. l. L. VII, 1, 2193 Z. 26–41.

²⁴) Vgl. den 1973 erschienenen Artikel *occidere* im Thes. l. L. IX, 2, 344–347. Beim konkreten Gebrauch unterscheidet man dort nur den durch Schlagen oder auf eine andere körperliche Weise bewirkten Tod. Eine Sonderbedeutung fast wie als Sakralhandlung wird dort 346, Z 25–34 abgehoben. Der übertragene Gebrauch interessiert in unserem Zusammenhang nicht.

(Klischeewendung: *complures ex iis occiderunt*); 5,51,4 (*Caesar . . . magnum ex iis numerum occidit*); 5,58,4 (Indutiomarus; Synonym: *interficere*); 5,58,6; 7,88,4 (*Sedullus dux et princeps Lemovicum occiditur*).

Opfer der Tötungshandlung sind aber auch die römischen Soldaten. Synonym mit dem oben verzeichneten Beleg von *interficere*, der einen Mord des Consul Cassius vermuten lassen sollte, heißt es B. G. 1,7,4: *Caesar . . . memoria tenebat L. Cassium consulem occisum*. Im Verlauf von Kampfhandlungen erliegen Caesars Soldaten: 1,26,5; 5,37,5; (Vorenus) 5,44,11; 2,25,1. Auch eine der Töchter des Ariovist wird Opfer einer Tötungshandlung: 1,53,4²⁵).

Caesar hat ab dem 5. Buch des *Bellum Gallicum* auf den Gebrauch von *occidere* verzichtet; im *Bellum civile* verwendet er es nur von dem scheinbar ermordeten Dioscorides (3,110,6).

Nur 3 mal gebraucht Caesar ein anderes in der Bedeutung verschärftes Derivat von *caedere*: *concidere*²⁶). Objekte dieser rasanten und vehementen Tötungshandlung sind nur seine Gegner: die Helvetier (B. G. 1,12,3: Klischee:) die Belger (B. G. 2,11,4: Klischee); das Heer des Varus (B. c. 2,34,3).

Das denominative Verbum *necare*²⁷) bezeichnet die grausame Tötung ohne Gegenwehr. Die Täter sind außer einer einzigen Sanktionsmaßnahme Caesars (B. G. 3,16,4) nur Barbaren. Ein mögliches Objekt war C. Valerius Procillus für die Verbrennung bei lebendigem Leibe: *an . . . igni necaretur* (B. G. 1,53,7). Die abgefangenen Boten der eingeschlossenen Legion werden von den Galliern niedergemetzelt: *cum cruciatu necabantur* (B. G. 5,45,1)²⁸).

Um die Disziplin in seinem Heer zu festigen, führt Vercingetorix Strafsanktionen ein; bei schweren Verbrechen Verbrennungstod mit

²⁵) Von ihrem sonstigen Schicksal ist weiter nichts bekannt: Klebs: Ariovistus: RE II, 1, 845.

²⁶) Vgl. Thes. l. L. IV, 33–35. Der Artikel ordnet die konkreten Belege an, wobei er von Objekten wie *carnes* oder *holera* ausgeht; also eigentlich „zerschneiden“, „zerhacken“ (für den Küchengebrauch usw.). Dieser an Sachen etc. vorgenommenen Maßnahme wird 35 die an Lebewesen gegenübergestellt; der Gebrauch beginnt mit Plautus. Der militärische ist demnach nicht häufig.

²⁷) Zur Etymologie früher Walde-Hofmann 2,153–154. Der Wurzel *enek, die von „henken“ usw. nicht zu trennen ist, ist die Bedeutung „Not, Zwang“ usw., eigentümlich, wie auch das Wurzelnomen *nex* immer den gewaltsamen Tod bedeutet: eine nur einsilbige Wurzel *nek setzt Mayerhofer an: Kurzgefaßtes Wb. des Altindischen II 145f.

²⁸) Zu diesen Vorgängen vgl. oben Anm. 9.

vorhergehender Folterung. B. G. 7,4,10: *maiore commisso delicto igni atque omnibus tormentis necabatur*²⁹). Der letzte Ptolemäer läßt den Pompeianer Lentulus im Gefängnis umbringen (B. c. 3,104,3: *necatur*).

Diesen tatsächlichen grausamen Maßnahmen steht eine fingierte Caesars gegenüber. Der Häduer Dumnorix sucht die von Caesar aus Vorsicht mitgeführten Gallier aufzuhetzen, indem er ihnen Verschleppung und grausamen Tod in Britannien vor Augen führt. B. G. 5,6,5: *id esse consilium Caesaris, ut quos in conspectu Galliae interficere vereretur, hos omnes in Britanniam traductos necaret*³⁰).

Das denominative Verbum der Sakralsprache, *immolare*³¹), gelegentlich säkularisiert, setzt Caesar 2mal: für die Tieropfer der Gallier an Mars (B. G. 6,7,3; 17,3), sodann für Menschenopfer. B. G. 6,16,2: *aut pro victimis homines immolant aut se immolatuos vovent*. Der Verbrennungstod begegnete als Ahndung des Ehebruchs oben S. 106, sowie als Sanktion des Vercingetorix. Daneben bestand der Brauch, dem Verstorbenen seine Lieblingstiere, ja sogar seine Lieblingssklaven und Hörigen ins Jenseits folgen zu lassen; falls die Verbrennung bei lebendigem Leibe erfolgt sein sollte, hätten wir ein weiteres qualifiziertes Tötungswort vor uns. B. G. 6,19,4: *omnia quae vivis cordi fuisse arbitrantur in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam servi ac clientes, quos ab iis (mortuis) dilectos esse constabat, iustis funeribus confectis una cremabantur*³²).

Nur im 7. Buch des Bellum Gallicum, dessen sprachliche Besonderheiten bekannt sind³³), begegnet 4mal die Fügung *caedes*

²⁹) Zum Bild des Vercingetorix bei Caesar Carcopino 306f. Gelzer 136. 205; umfassend Gelzer: Vercingetorix: RE VIII A 1, 981–1008; Rambaud 302–311.

³⁰) Zur Charakteristik des Dumnorix vgl. nochmals Anm. 13.

³¹) Vgl. Thes. l. L. VII, 1,488–90 proprie: *salsa mola conspergere*. Die übertragene Bedeutung 489 Z. 61f., dann wirklich „erschlagen“ bei Vergil usw., fehlt bei Caesar, der es nur in sakralsprachlicher Bedeutung verwendet.

³²) Zu den Bestattungsriten der Gallier vgl. man neben dem alten Kommentar von F. Kraner, W. Dittenberger, H. Meusel²¹ (Zürich 1968) zur Stelle mit Verweis auf C. Jullian, Histoire de la Gaule 2, 170–172, sowie E. Renardet, Vie et croyances des Gaulois avant la conquête romaine, Paris 1975, 152–157.

³³) G. Ihm (vgl. Anm. 6) hat in seinem alphabetisch angeordneten Wortlisten weder unter C (S. 768f.) noch unter F (S. 771) dies als besonders verzeichnet.

facere; davon 3 mal in der klischeehaften passivischen Wendung *fit magna caedes*, wofür die Römer verantwortlich sind (B. G. 7, 67, 7; 70, 5; 88, 3). Die aktivische Fügung kennzeichnet Unrechtshandlungen der Häduer gegen römische Bürger B. G. 7, 42, 3: *Bona civium Romanorum diripiunt, caedes faciunt, in servitutum abstrahunt*³⁴). *Supplicium sumere*, Verhängung der Todesstrafe³⁵), begegnet zweimal: als befürchtete Maßnahme des Ariovistus; als tatsächliche Caesars gegen den untreuen Acco (B. G. 1, 31, 15; 6, 44, 2).

Ein schonender Ausdruck ist *exanimare*³⁶). Ein Ablativus instrumenti erläutert die Todesart. Zweimal einen Tod im Kampfe: den der tapferen Verteidiger von Gergovia, die die von einem Scorpio-Wurfgeschöß Getöteten³⁷) sofort gleichmütig durch andere ersetzen. B. G. 7, 25, 2. 4; 4. An anderer Stelle dient das Verbum zur Bezeichnung des Verbrennungstodes als Vornahme einer Sakralhandlung. B. G. 6, 15, 4³⁸).

Der Vergiftungstod des Catuvolcus (B. G. 6, 31, 5) wird unten bei den Belegen für den Selbstmord eingeordnet.

Nur fünfmal begegnet Selbstmord³⁹) im Gesamtwerk Caesars. Zweimal steht dafür *sibi mortem consciscere*. In einem interessanten

³⁴) Zu den Vorgängen Gelzer 145, Rambaud 320–324. Diese Vorgänge sind im weiteren Sinne die Rechtfertigung von Caesars späteren Maßnahmen.

³⁵) Vgl. Walde-Hofmann 2, 634 zur Etymologie: die einem Verletzten freiwillig mit der Bitte um Versöhnung angetragene Buße usw. Zu Bezeichnungen der Todesstrafe vgl. Th. Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899, 907 *poena capitis*, 908₁ Arten der Todesstrafe *summum supplicium, ad furcam damnatio, vivi crematio, capitis amputatio*. Verbalausdrücke fehlen.

³⁶) Vgl. Thes. l. L. V, 2, 1174–1176; in aktiver und passiver Bedeutung; eine kleine Rubrik sammelt Belege in der eigentlichen Bedeutung, „die Luft wegnehmen“, (von Schläuchen) usw. Aetna 564; usw. Die konkrete Bedeutung „Töten“ kann auch in weiterem Sinne als „Schwächen“ oder nur bildlich gebraucht werden.

³⁷) Der Scorpio ist ein anderer Name des Onager. Vgl. Daremberg-Saglio, Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines V, Paris 1919, 369: *Tormenta*.

³⁸) Der Kommentar von Kraner-Dittenberger-Meusel zur Stelle erinnert an Reminiszenzen dieser Druidenopfer im französischen Volksbrauch: im Johannisfeuer wurden noch unter Ludwig XIV lebendige Tiere, am 3. Juli eine Gestalt aus Weidengeflecht verbrannt. Renardets Kalender 235f. führt dies nicht an. Zur Tendenz Rambaud 328–332.

³⁹) Zur Bewertung des Selbstmordes in Rom als solchen vgl. R. Hirzel, Der Selbstmord, Archiv für Religionswissenschaft 11, 1908, 89–118: Verteidiger des Selbstmordes.

Passus schildert Caesar, daß die *soldurii*⁴⁰⁾ entweder das Schicksal ihres Führers teilen oder sich selbst den Tod geben: B. G. 3,22,2: *aut eundem casum una ferant aut sibi mortem consciscant*. Der Tod des Orgetorix erweckte bei den Helvetiern den Verdacht des Selbstmordes (B. G. 1,4,3: Catuvolcus vergiftet sich mit dem Gift des Eibenbaumes: B. G. 6,31,5: *Catuvolcus . . . taxo se exanimavit*⁴¹⁾). Die von den Eburonen umzingelte Legion des Titurius Sabinus legte ebenfalls Hand an sich selbst: *se interfecerunt* (B. G. 5,37,6).

Der Bürgerkrieg war reich an spektakulären Selbstmorden der Römer. Der berühmteste, Catos Tod, wurde zum Vorbild philosophischen Sterbens⁴²⁾. — Dieses Phänomen wirkt auch in die Darstellung des B. c. hinein. Wieder, wie immer in Caesars Todes schilderungen, handelt es sich um den anonymen, schnell erzählten Tod. Die in Corfinium eingeschlossenen Pompeianer lebten, dem Botenbericht zufolge, in solchem Schrecken, daß sie mit dem Gedanken an den Selbstmord spielten. B. c. 1,22,6: *adeo esse perterritos nonnullos, ut suae vitae durius consulere cogantur*. Ein Euphemismus, der Caesars Tendenzen nur allzusehr entgegenkommt.

Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, überwiegt im Wortfeld des Tötens die schonende Ausdrucksweise. Es fehlen *interimere*⁴³⁾, *mactare*, *caedere*, *confodere*, es fehlt auch die Wiedergabe brutaler Tötungsmaßnahmen, an denen zum Beispiel die kaiserzeitliche Dichtung eines Lucan und Seneca oder auch noch des Spaniers Prudentius ihre Freude hatte⁴⁴⁾.

⁴⁰⁾ Zu diesem Ausdruck vgl. G. Cuendet, *César et la langue Gauloise*, Mélanges Ch. Gilliard, Lausanne 1944, 17–23; A. Holder, *Der altceltische Sprachschatz* 2, Leipzig 1904, 1599–1601: zu *soldurii* = *devoti*, mit Belegen.

⁴¹⁾ Vgl. Olck-Steier, Art. *Taxus*: RE V A 1, 87–90; 89: „Blätter und Samen enthalten ein starkes Gift“; ebenda unsere Stelle.

⁴²⁾ M. Schlunck, *Magnae mortes*, Diss. Heidelberg 1955.

⁴³⁾ Vgl. Thes. l. L. VII, 1, 2205–2208; von Festus p. 217 als poetischer Ausdruck gekennzeichnet; bezeichnet die Beseitigung von Dingen und Menschen, dann die Tötung; dies wird auch hyperbolisch gebraucht. Zu *mactare*, vgl. Thes. l. L. VIII, 21–23; die Bedeutung „Töten“ hat sich erst aus der sakralsprachlichen („Mehren“, dann „Opfern“) entwickelt. Bei Kampfhandlungen gebraucht es Vergil (ebd. 22 Z. 75). Zu *caedere*: Thes. l. L. III, 55–63. Die abgeleitete Bedeutung „Erschlagen“, 60-Schluß, hat sich erst aus der von „Schlagen“, „Verwunden“ (Sachen und Lebewesen) entwickelt. Zu *confodere* Thes. l. L. IV 245f. Die Bedeutung ‚durchbohren‘: ebd. Z. 27–246 hat sich aus: „Mit der Hacke die Erde auflockern usw.“ entwickelt.

⁴⁴⁾ Vgl. I. Opelt, *Die Seeschlacht vor Massilia bei Lucan*: Hermes 85, 1957, 439f. *Exempla des Sterbens*; 441f.; *Senecas Konzeption des Tragischen*:

Dieselbe Schonung kennzeichnet das Wortfeld des Sterbens. Es ist sehr aufschlußreich, daß das konkrete Verbum *mori* nur einmal begegnet vom Tod des Orgetorix (B. G. 1,4,3)⁴⁵).

Der technische, nicht ganz der häufigste, Ausdruck für Sterben (8mal gebraucht) ist der der militärischen Sprache: *cadere* „Fallen“⁴⁶). Er wird aus der Sprache der Verlustlisten stammen. *Cadere* kennzeichnet die eigenen (gezählten) und die gegnerischen Verluste. Die eigenen: B. G. 1,15,2; 4,12,6 (Piso Aquitanus), 6,40,2; B. c. 1,46,4; die gegnerischen: B. G. 2,27,3; 5,34,2 (klischeehaft: *magnus numerus hostium cadebat*), B. c. 3,99,4; 3,53,1.

Das intensivierte Derivat von *cadere*, *concidere*⁴⁷), 4mal gebraucht, „Zusammenbrechen, Fallen“, setzt Caesar nur vom Tod der eigenen Leute und zwar in Situationen, in denen er ihren Kampfwillen (mit auch klischeehaft wiederholten Fügungen) demonstrieren will. Er berichtet damit den Tod der Eliteleute. B. G. 6,40,7: *centuriones, quorum nonnulli . . . , ne ante partam rei militaris laudem amittant, fortissime pugnantes conciderunt*; 7,50,6: *pugnans (Marcus Petronius centurio) . . . concidit*; 7,62,4: *cum primi ordines (der 12. Legion) hostium transfixi pilis concidissent*. Nur 1mal begegnet ein weiteres Derivat von *cadere*, *occidere*; anders als *concidere* hat es nicht intensiviert, sondern gedämpfte Bedeutung gegenüber dem Simplex⁴⁸). Der Untergang der beiden Legaten Cotta und Titurius steigt in der ängstlichen Erinnerung der an derselben Stelle Belagerten wiederum auf. B. G. 6,37,8: *Qui (scil. Cotta et Titurius) in eodem castello occiderint*.

9mal verwendet Caesar *interire*⁴⁹) zur Bezeichnung eigener oder feindlicher Verluste. Wie bei *deperire*, *perire*, *occidere* ist die Be-

Senecas Tragödien = Wege der Forschung 310, Darmstadt 1972, vor allem 94 zum *nefas* als widernatürlichem Unrecht (das auch die *cena Thyestea* einschließt); Der Christenverfolger bei Prudentius: *Philologus* 111, 1967, 242–257.

⁴⁵) Zu *mori* *Thes. l. L. VIII 1492–1495*; der Grundbedeutung, die in der indogermanischen Wurzel beschlossen liegt, entsprechen abgeleitete Bedeutungen, partieller Gebrauch, übertragener und hyperbolischer Gebrauch.

⁴⁶) Zu *cadere*: *Thes. l. L. III, 23 latiore sensu: pro mori, caedi*; sehr häufig bei den Geschichtsschreibern, aber auch in der Dichtersprache.

⁴⁷) Zu *concidere*: *Thes. l. L. IV, 31–33*. Belege zum Tode im Kampfe 31, Z. 59–83; frühester Beleg bei Ennius.

⁴⁸) Zu *occidere*: *Thes. l. L. IX, 347–353*; Beleg für *id quod interire* usw. 348f., frühester Beleg: Ennius; der Thesaurus unterstreicht *usu sollemni*; doch begegnen auch zahlreiche Prosabelege.

⁴⁹) Zu *interire*: *Thes. l. L. VII 2186–2188*. Die immer noch überwiegende Grundbedeutung ist die des gewaltsamen oder frühen Todes: 2186f.

deutung verhüllt, der Todesvorgang schonend bezeichnet. 5 dieser Beispiele beziehen sich auf eigene Verluste. Sie werden von den Feinden berichtet (B. G. 5,38,3), oder in der Caesarrede erwähnt: B. G. 7,17,7 (*quam non civibus Romanis, qui Cenabi perfidia Gallorum interissent, parentarent*). Die Passage über die eigenen Verluste bei der Belagerung von Alesia ist dabei ungewöhnlich anschaulich. B. G. 7,82,1: *aut in scrobes delati transfodiebantur aut ex vallo ac turribus traiecti pilis muralibus interibant*. Das Durchschreiten des Hiberus ohne eigene Verluste wird wieder mit diesem Ausdruck notiert. B. c. 1,64,6 *interit tamen nemo*, 3,71,2: *sine ullo vulnere in fuga ac terrore interire*. In seiner Rede vor der Entscheidungsschlacht bei Pharsalos münzt Labienus die Verlustes Caesar bei den Kämpfen vor Dyrrhachion tendenziös aus. B. c. 3,87,4: *quod fuit roboris duobus proeliis Dyrrhachinis interiit* (Synonym unten S. 117 *deperiit*).

Feindliche Verluste werden mit diesem Ausdruck vor allem in dem sprachlich auffälligen 7. Buch des Bellum Gallicum bezeichnet. In seiner pathetischen Rede weist Litaviccus auf die hohen Verluste der Gallier hin, wobei er sogar die (bei Caesar seltene) Figur der Anapher gebraucht. 7,38,2 *omnis noster equitatus, omnis nobilitas interiit*. Ebenda fordert er dann zur Rache für die von den Römern vorgeblich ermordeten Häduerfürsten auf, 8: *persequamini eorum mortem qui indignissime interierunt*. Mit ähnlichem Pathos demonstriert Vercingetorix die Todesbereitschaft von 80000 (!) Auserwählten. B. G. 7,71,3: *milia hominum delecta octoginta una secum interitura demonstrat*.

Mit dem 5 mal gebrauchten *perire*⁵⁰ bezeichnet Caesar meist den Tod seiner Gegner im Verlauf von Kampfhandlungen, wobei er die Modalitäten im Dunkel läßt oder durch einen Ablativus instrumenti schonend darauf hinweist. B. G. 1,53,4: *duae fuerunt Ariovisti uxores . . . ; utraque in ea fuga periit*; 4,15,2: *reliqui (Germani) se in flumen praecipitaverunt atque ibi timore lassitudine vi fluminis oppressi perierunt*. 6,43,2: *tamen his (hostibus) . . . rerum omnium inopia pereundum videretur*. B. c. 3,22,2 (Milo) *lapide ictus ex muro perit*. An allen Beispielstellen ist der Tod entweder nicht ausgesprochen, oder das Ertrinken oder Verhungern wird schonend

⁵⁰ Zu *perire*: Forcellini, Lexicon totius Latinitatis III, 2. Auflage, Patavii 1965, 643, *speciatim de hominibus: mori*; Cicero und Vergilbelege. Für *perire* mit Ablativus causae vel modi.

umschrieben. Caesar verwendet *perire* auch einmal vor den eigenen Leuten. B. G. 6,40,8: *pars a barbaris circumventa perit*⁵¹).

Das Kompositum *deperire*⁵²) hätte gegenüber *perire* an sich eine steigernde Bedeutung; sie läßt sich an den beiden Belegstellen aber nicht unbedingt heraushören. *Deperire* wird nur von Caesars Verlusten gesagt. B. G. 7,31,4: *his rebus celeriter id quod Avarici deperierat expletur*: eine absichtlich neutrale Formulierung. In seiner Adlocutio vor der Entscheidungsschlacht weist Labienus tendenziös auf die großen Verluste in Caesars Heer hin. B. c. 3,87,2: *magna pars deperiit . . . multos autumni pestilentia consumpsit . . .* Gemeinsam ist diesen Passagen, daß die Todesumstände unerwähnt bleiben.

Mit dem ebenfalls (wie oben *cadere* und gleich unten *desiderari*) dem *sermo militaris* entstammenden 9 mal gebrauchten *amittere*⁵³) benennt Caesar eigene und feindliche Verluste. Der Gebrauch von eigenen Verlusten, auch mit Zahlangaben, überwiegt. B. G. 5,15,2 (ungenaueres Objekt: *nonnullos amiserunt*); 7,51,1 (*sex et quadraginta centurionibus amissis*); B. c. 1,51,5 (ungenau; *paucis amissis*); 1,72,2 (Caesarrede: *cur etiam secundo proelio aliquos ex suis amitteret?*); 3,37,7 (*duobus amissis*); 3,46,6; 67,3 (*multis amissis centurionibus deminutoque militum numero*). B. c. 3,99,1; (*Centuriones . . . circiter XXX amisit*). Nur einmal wird *amittere* von feindlichen Verlusten gesagt, mit dem ungenauen *multis amissis* (B. G. 7,13,2).

6 mal gebraucht Caesar das noch gedämpftere *desiderari*⁵⁴) in der Bedeutung „vermißt werden“, also „Fehlen“ zur Bezeichnung der

⁵¹) Vgl. auch A. Hermann, Ertrinken: RAC 5,386 nur allgemein; für den Tod des Ertrinkens bei Kampfhandlungen, „Verfolgungskämpfe fliehender Heere“, verweist Hermann auf das Stichwort „Schiffbruch“.

⁵²) Vgl. Thes. I. L. V 571, nicht sehr häufig belegtes Wort; der Thesaurus hebt keinen Bedeutungsunterschied gegenüber *perire* ab; frühester Beleg bei Varro und Cicero. Von Ihm 769f. nicht verzeichnet.

⁵³) *Amittere*: Thes. I. L. I, 1931-33 Belege für den sehr häufigen Gebrauch: *de damno belli*: a) *de animantibus*. Er ist seit dem Auctor ad Herennium belegt bis hin zur Historia Augusta. Dies kennzeichnet den technischen Ausdruck und die Tradition von Caesars Sprache. Sie wird begleitet durch zeitgenössische Belege aus der Korrespondenz Ciceros, etwa des Munacius Plancus usw.

⁵⁴) Zu *desiderari* vgl. Thes. I. L. V, 1, 701-709. Vgl. die Rubrik *De amissis in bello* 703 Z. 21-45. Frühester Beleg: Cicero. Die Hauptmasse der Belege stammt diesmal aus Caesar; hinzu kommen Velleius, Frontin, Ammianus, Apuleius und wenige inschriftliche Zeugnisse. Unseres Erachtens wird der technische und zur Zeit Caesars geprägte Gebrauch deutlich. Cic. Phil. 14,36 müßte daher von Caesar abhängig sein.

eigenen Verluste. Er stattet diese Angabe gerne mit Zahlen aus. B. G. 7,51,4: *milites sunt paulo minus septingenti desiderati*; B. c. 1,51,6: *desiderati sunt . . . sagittarii circiter CC, equites pauci, calorum atque impedimentorum non magnus numerus*; 2,7,2: *ex eo numero navium nulla desiderata est*; 3,53,2: *nostri non amplius XX omnibus sunt proeliis desiderati*; 71,1: *Caesar desideravit milites DCCCLX*; 3,99,1: *in eo proelio* (Entscheidungsschlacht bei Pharsalos) *Caesar non amplius ducentos milites desideravit, sed centuriones fortes viros circiter XXX amisit.*

Im Wortfeld „Sterben“ ist die Tendenz zu schonender Ausdrucksweise noch deutlicher als im Wortfeld „Töten“. Ungewöhnlich konkret sind drei Angaben über Todesmodalitäten bei Verlusten an Caesarianern, nämlich „erdrückt werden“: B. c. 3,69,3: *plerique ex his se in fossas praecipitabant; primisque oppressis reliqui salutem sibi atque exitum pariebant*; 71,2: *sed horum omnium pars magna in fossis munitionibusque et fluminis ripis oppressa suorum in terrore ac fuga . . . beziehungsweise durch ihre Verwundungen kampfunfähig werden“* (fraglich, ob gleich tot): B. G. 5,45,1: *magna parte militum confecta vulneribus, res ad paucitatem defensorum venerat . . .* Gerade die geringe Zahl an konkreten und nicht gedämpften, jedoch klischeeartigen Angaben (wie *pugnans* oder *circumventi* in Verbindung mit dem Passivum eines Tötungsverbs oder dem Aktivum einer Bezeichnung für Sterben) unterstreicht den homogenen Charakter des Wortfeldes.

Diese schonende Darstellung des Tötens und Sterbens ist Caesars Tendenz. Denn Töten und Sterben sind der Preis des Sieges. Als Pragmatiker schwelgt Caesar nicht in der Schilderung von Brutalitäten; Töten und Sterben sind der Einsatz für den Erfolg. An ihm war er orientiert.

Wenn man nur diese Überlegungen anstellt, wäre das von uns betrachtete Wortfeld des Tötens und Sterbens lediglich ein Zeugnis der Sachlichkeit Caesars. Die in der Wortwahl sowie der Knappheit bei der Schilderung der Todesvorgänge beobachtete Dämpfung und Vorsicht, die eigentliche Tendenz zur Tabuisierung, weist aber doch auch noch in eine andere Richtung.

Beim Töten und Sterben handelt es sich nämlich nicht nur um Kampfgeschehen. Mit demselben Wort *interficere* wird auch die rechtliche Sanktionsmaßnahme bezeichnet sowie, objektiv betrachtet, der politische Mord. Durch indifferenten Wortgebrauch bei gerechtfertigter oder auch ungerechtfertigter Tötung (des Cellillus, des Senats der Aulerci, Eburovices und Lexovii, des Häduers

Dumnorix, des Treverers Indutiomarus, schließlich des Pompeius) werden beide gleichsam gleichgestellt, der Mord aus politischer Notwendigkeit durch den unauffälligen Ausdruck sanktioniert.

Der Gebrauch emphatischerer Ausdrücke ist ebenfalls tendenziös: er soll wie bei *concidere* und *caedes facere* den Kampfelan der Truppe Caesars, bei *necare* die Grausamkeit der barbarischen Gegner hervorheben. Bezeichnenderweise ist Caesar nur in zu Unrecht erhobenen Verdächtigungen seiner Gegner der Träger solcher Handlungen.

Diese Beobachtungen haben ihr Analogon im Wortfeld „Sterben“. Dafür ist durchgängig die schonende Ausdrucksweise kennzeichnend. Caesar bevorzugt geradezu die militärischen Termini *technici*: *cadere*, *amittere*, *desiderari*; wo er einmal einen energischeren Ausdruck wählt, wie *concidere*, soll damit wiederum der Kampfegeist der eigenen Truppe gewürdigt werden. *Interire* und *perire* sind bewußt unanschaulich.

Caesars Stil ist damit einmal durch eine bewußte Distanz von den Tötungsvorgängen gekennzeichnet. Die anscheinend indifferente Wortwahl bei gerechtfertigten und ungerechtfertigten Tötungsvorgängen dient der politischen Rechtfertigung, emphatische Wortwahl hingegen der eigenen Glorifizierung oder der Anklage des Gegners.

Man kann also auch an dem Wortfeld „Töten“ und „Sterben“ Caesars Stilprinzip ablesen: scheinbare Sachlichkeit als Kunst der Insinuation. „La déformation de la vérité historique.“

Concerning the Usage and Evolution of the Conditional Sentence in Latin

By FRANCE MUGLER, University of Michigan

In the Modern Romance dialects there exists a multiplicity of combinations of tenses and moods which can be used in a so-called conditional sentence. Such variety reflects a number of nuances in time and meaning within the sentence on one hand and the variety of usages in different geographical locations of the Romania on the other. The main purpose of this paper is to investigate the situation in Latin in order to try to determine whether this diversity was directly inherited from Latin or constitutes a Romance innovation.